



# **Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV)**

der  
**Einwohnergemeinde Zollikofen**

21.  
November  
2011

## Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV)

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,*

gestützt auf

das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) vom 11. Juni 2002 und die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002 und

Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

*beschliesst:*

Zweck und Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Mit dieser Verordnung sollen

- a der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert,
- b eine einheitliche Vergabepaxis innerhalb der Einwohnergemeinde Zollikofen angestrebt,
- c die gemeindeinternen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen geregelt und
- d eine faire und nachhaltige Beschaffung gefördert werden.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG und ÖBV).

Kommunale Schwellenwerte

**Art. 2** Es gelten die kommunalen Schwellenwerte gemäss kantonaler Gesetzgebung.

ILO Kernarbeitsnormen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde Zollikofen setzt sich für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen<sup>1</sup> ein.

<sup>2</sup> Die anbietenden Unternehmungen verpflichten sich mittels SelbstdeklARATION, die Normen einzuhalten und schliessen dabei allfällige Subunternehmungen und Lieferanten ein.

Organisation und Zuständigkeiten

**Art. 4** Beschaffungen erfolgen durch die zuständigen Departemente und Abteilungen innerhalb der bewilligten Voranschlags- oder Verpflichtungskredite.

Freihändiges Verfahren bis 10'000

**Art. 5** <sup>1</sup> Beschaffungen bis 10'000 Franken (exkl. MWST) erfolgen in der Regel mittels Direktauftrag.

<sup>2</sup> Der Zuschlag erfolgt durch die zuständige Abteilungsleitung.

<sup>3</sup> Eine Kompetenzdelegation an untergeordnete Stellen mittels Funktionsdiagramm ist möglich.

Freihändiges Verfahren 10'000 -25'000

**Art. 6** <sup>1</sup> Für Beschaffungen zwischen 10'000 Franken (exkl. MWST) und 25'000 Franken (exkl. MWST) werden in der Regel drei Angebote eingeholt, sofern damit wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind.

<sup>1</sup> Die ILO (Internationale Arbeitsorganisation) -Kernarbeitsnormen verbieten Zwangsarbeit und Kinderarbeit, garantieren das Recht, Gewerkschaften zu bilden, welche die Interessen ihrer Mitglieder kollektiv vertreten, fordern Lohnleichheit zwischen Frauen und Männern und untersagen Diskriminierung.

- <sup>2</sup> Dienstleistungen können mittels Direktauftrag vergeben werden.
- <sup>3</sup> Die zuständige Abteilungsleitung bestimmt die Anbietenden und erteilt den Zuschlag.
- Freihändiges Verfahren ab 25'000 **Art. 7** <sup>1</sup> Für Beschaffungen zwischen 25'000 Franken (exkl. MWST) und 100'000 Franken (exkl. MWST) werden in der Regel mindestens drei Angebote eingeholt.
- <sup>2</sup> Dienstleistungen können mittels Direktauftrag vergeben werden.
- <sup>3</sup> Die oder der zuständige Departementsvorstehende bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle die Anbietenden und erteilt den Zuschlag.
- Einladungsverfahren **Art. 8** Die oder der zuständige Departementsvorstehende bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle die einzuladenden Unternehmungen und erteilt den Zuschlag.
- Offenes / selektives Verfahren **Art. 9** Die oder der zuständige Departementsvorstehende bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle den Zuschlag und bestimmt anhand der Eignungskriterien die Anbietenden, welche im selektiven Verfahren ein Angebot eingeben können.
- Eignungs- und Zuschlagskriterien **Art. 10** <sup>1</sup> Die Eignungs- und Zuschlagskriterien für Verfahren die mindestens den Schwellenwert des Einladungserfahrens erreichen, werden durch den Gemeinderat beschlossen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt im Anhang zu dieser Verordnung generell gültige Eignungs- und Zuschlagskriterien fest.
- <sup>3</sup> Die im Anhang festgelegte Gewichtung des Angebotspreises gilt als Untergrenze. Die oder der zuständige Departementsvorsteher bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle, welche der weiteren Zuschlagskriterien mit welcher Gewichtung angewendet werden.
- <sup>4</sup> Im Einzelfall kann der Gemeinderat vom Anhang abweichende Eignungs- und Zuschlagskriterien beschliessen.
- <sup>5</sup> Unterkriterien legt in jedem Fall die zuständige Verwaltungsstelle fest.
- Inkrafttreten **Art. 11** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Weisungen des Gemeinderates über das Beschaffungswesen vom 18. Juni 2007 werden aufgehoben.
- <sup>3</sup> Vergabeverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Zollikofen, 21. November 2011

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk  
PräsidentYves Marti  
Gemeindeschreiber-Stv.

21.  
November  
2011

## Anhang über generell gültige Eignungs- und Zuschlagskriterien zur Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV, SSGZ 731.21) vom 21. November 2011 beschliesst nachstehende generell gültige Eignungs- und Zuschlagskriterien:

|  | offenes Verfahren |     |     | selektives Verfahren (1. Stufe) |     |     | Einladungsverf. |     |     |
|--|-------------------|-----|-----|---------------------------------|-----|-----|-----------------|-----|-----|
|  | B                 | D   | L   | B                               | D   | L   | B               | D   | L   |
| B=Bauaufträge / D= Dienstleistungen / L=Lieferungen  |                   |     |     |                                 |     |     |                 |     |     |
| <b>Eignungskriterien (EK)</b>  |                   |     |     |                                 |     |     |                 |     |     |
| Die Stichworte unter den einzelnen Eignungskriterien dienen lediglich als Hilfestellung für eine mögliche Bewertung.   |                   |     |     |                                 |     |     |                 |     |     |
| <b>EK1: Fachkompetenz der Firma</b><br>(fachlich, technisch, organisatorisch)<br>- Ausweisen von projektspezifischer Referenzen<br>- Auskünfte von Referenzpersonen  | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   |                 |     |     |
| <b>EK2: Leistungsfähigkeit</b><br>(wirtschaftlich, Infrastruktur, Ressourcen)<br>- Vergleich des jährlichen projektrelevanten Umsatzes mit dem Wert der ausgeschriebenen Leistung<br>- Liquidität / Bonität<br>- Technische Leistungsfähigkeit (Infrastruktur)<br>- Personelle Ressourcen  | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   |                 |     |     |
| <b>EK3: Qualitätsmanagement</b><br>- Nachweis eines tauglichen QMS   | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   |                 |     |     |
| <b>EK4: Kreativität</b><br>- Ideenskizze inkl. Erläuterungen   |                   |     |     | x                               | x   | x   |                 |     |     |
| <b>EK5: Auftragsanalyse</b><br>- Aufgabenstellung und Auftragsziele erfasst<br>- Vorgehenskonzept  |                   |     |     | x                               | x   | x   |                 |     |     |
| <b>EK6: Fachkompetenz Schlüsselpersonal</b><br>- Ausweisen von projektspezifischer Referenzen<br>- Aus- und Weiterbildung  |                   |     |     | x                               | x   | x   |                 |     |     |
| <b>Zuschlagskriterien (ZK)</b>   |                   |     |     |                                 |     |     |                 |     |     |
| <b>ZK 1: Angebotspreis</b>   | 70%               | 50% | 50% | 80%                             | 50% | 50% | 70%             | 50% | 50% |
| Die Preisberechnungsregel ist in der Ausschreibung zwingen anzugeben.<br>Die angegebene Gewichtung (in Prozent) des Angebotspreises gilt als Untergrenze. Die oder der zuständige Departementvorsteher bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle, welche der nachfolgenden Zuschlagskriterien mit welcher Gewichtung nebst dem Angebotspreis angewendet werden. |                   |     |     |                                 |     |     |                 |     |     |
| <b>ZK2: Projektorganisation</b><br>- Organisationsstruktur<br>- Projektleitung / Stellvertretung sichergestellt<br>- Schnittstellen / Verantwortlichkeiten geklärt   | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   | x               | x   | x   |
| <b>ZK3: Termine</b><br>- Terminprogramm<br>- Ablauf und Methode<br>- Meilensteine<br>- Gesamtzeitbedarf  | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   | x               | x   | x   |
| <b>ZK4: Auftragsanalyse / Kreativität</b><br>- Ideenskizze inkl. Erläuterungen<br>- Ästhetik<br>- Vorprojekt (2. Stufe selektives Verfahren)<br>- Aufgabenstellung und Auftragsziele erfasst<br>- Vorgehenskonzept   | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   | x               | x   | x   |
| <b>ZK5: Fachkompetenz Schlüsselpersonal</b><br>- Ausweisen von projektspezifischer Referenzen<br>- Aus- und Weiterbildung  | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   | x               | x   | x   |
| <b>ZK6: Betrieb / Unterhalt</b><br>- Betriebs- und Unterhaltskosten<br>- Einführungsaufwand<br>- Pikettdienst / Kundendienst / Service<br>- Garantie   | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   | x               | x   | x   |
| <b>ZK7: Umwelt / Ökologie</b><br>- Energieeffizienz<br>- Umweltverträglichkeit<br>- Nachhaltigkeit   | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   | x               | x   | x   |
| <b>ZK8: Technischer Wert</b><br>- Qualität des Materials<br>- Zweckmässigkeit / Funktionalität<br>- Kompatibilität / Integration<br>- Sicherheit   | x                 | x   | x   | x                               | x   | x   | x               | x   | x   |

Es sind nur geeignete Unternehmungen einzuladen. Daher erübrigt sich das Festlegen von Eignungskriterien.